

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.02.2018

TOP 2.

Wolfgang Braunecker

GR 0004-2018

AZ 022.133

Nachrücken von Herrn Michael Ruf in den Gemeinderat

a) Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen im

Sinne von § 29 GemO

b) Verpflichtung gemäß § 32 GemO

Sachstandsbericht:

Bei der zurückliegenden Gemeinderatswahl am 25.5.2014 wurde Herr Michael Ruf für den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für den Wohnbezirk Östringen aufgrund der erreichten Stimmenzahl als Ersatzbewerber für den Fall des Nachrückens festgestellt, außerdem als Ersatzperson für den damals der CDU innerhalb des Systems der Unechten Teilortswahl gemäß § 26 Abs. 2 Satz 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zuzuteilenden Ausgleichssitz.

Nachdem der Gemeinderat zwischenzeitlich mit Beschluss vom 23.1.2018 dem Antrag von Herrn Stadtrat Kurt Pfeifer auf Ausscheiden aus dem Ratsgremium aus wichtigem Grund im Sinne von § 16 Gemeindeordnung (GemO) mit Wirkung zum 31.1.2018 stattgegeben hat, ist in der Folge mit Wirkung ab 1.2.2018 der bisherige Inhaber des Ausgleichssitzes i.S.v. § 26 Abs. 2 Satz 4 KomWG, Herr Ralf Haßfeld, auf den bisher Herr Pfeifer zugeordneten Sitz der Erstverteilung nachgerückt, da er von den innerhalb des Wahlvorschlags der CDU für den Wohnbezirk Östringen festgestellten Ersatzpersonen nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl 2014 die höchste Stimmenzahl erreicht hat (vgl. § 31 Abs. 2 GemO). Herr Michael Ruf wiederum kommt in der weiteren Folge als Nachrücker i.S.v. § 31 Abs. 2 Satz 4 GemO auf den bisher Herr Haßfeld zugeordneten Ausgleichssitz in Betracht.

Herr Michael Ruf hat zwischenzeitlich gegenüber der Verwaltung die Annahme der Wahl erklärt. Damit verbunden hat er erklärt, dass in seinem Fall dem Nachrücken in den Ge-

meinderat kein gesetzlicher Hinderungsgrund im Sinne von § 29 GemO entgegensteht, und hat keine Ablehnungsgründe im Sinne von § 16 GemO - auch nicht solche gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO - geltend gemacht. Herr Ruf besitzt zum Zeitpunkt des Nachrückens die Wählbarkeit (§ 28 GemO).

Lediglich klarstellend weist die Verwaltung darauf hin, dass eine festgestellte Ersatzperson für das Nachrücken in den Gemeinderat diesen Status auch dann behält, wenn sie zwischenzeitlich aus der Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden ist, auf deren Wahlvorschlag sie in den Gemeinderat gewählt wurde. § 16 Abs. 1 Satz 3 GemO bleibt unberührt.

Der Gemeinderat stellt das Fehlen von Hinderungsgründen im Sinne von § 29 GemO bezüglich des Nachrückens von Herrn Michael Ruf in das Ratsgremium fest. Danach kann gemäß § 32 GemO die förmliche Verpflichtung des neuen Ratsmitglieds auf die gewissenhafte Erfüllung seines Amtes erfolgen.

Die Verpflichtung erfolgt in der Weise, dass der Bürgermeister nach der Unterrichtung des neuen Ratsmitglieds über seine Rechte und Pflichten die nachfolgende Verpflichtungsformel ausspricht, die von dem Gewählten nachgesprochen wird:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Östringen gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Haushaltsrechtliche Bearbeitung:

-/-

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat stellt fest, dass im Falle von Herrn Michael Ruf in Bezug auf das Nachrücken in den Gemeinderat keine Hinderungsgründe im Sinne von § 29 GemO vorliegen. Herr Ruf ist nachfolgend gemäß § 32 GemO auf die gewissenhafte Erfüllung seines Amtes zu verpflichten.